

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Version 22, Stand: 20.12.2021

INHALTSÜBERSICHT:

A	Rechtlicher Rahmen.....	2
B	Umsetzung an der DHBW	4
Teil 1 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW.....		4
1.	Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln.....	4
2.	Maskenpflicht und Atemschutz.....	5
3.	Impf,- Genesenen- oder Testnachweis	6
a)	Basis-, Warn- und Alarmstufe	6
b)	Alarmstufe II	8
4.	Hygienekonzept.....	11
5.	Datenverarbeitung.....	11
6.	Archive, Bibliotheken und studentische Lernplätze.....	12
7.	Mensen, Cafeterien	14
8.	Arbeitsschutz	15
9.	Hausrecht und Anstaltsgewalt	17
Teil 2 Übersicht: Antworten auf häufig gestellte Fragen		18

A Rechtlicher Rahmen

Der jeweils aktuelle Rechtsstand für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist dem IfSG des Bundes, der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie der [CoronaVO Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums](#) zu entnehmen.

Bundesrecht geht dem Landesrecht vor. Die Regelungen des IfSG gehen daher der CoronaVO und der CoronaVO Studienbetrieb vor, soweit diese widersprechende mildere Regelungen enthalten. Im Übrigen gilt das Landesrecht, soweit es strengere Regelungen sowie ergänzende Regelungen enthält.

Die Hochschulen haben insbesondere

- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 CoronaVO, § 3 CoronaVO Studienbetrieb) zu berücksichtigen,
- die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 CoronaVO, § 4 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten und
- ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 7 CoronaVO, § 3 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb)
- sowie Anforderungen zur Datenverarbeitung (§ 8 CoronaVO, § 5 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten.

Nach § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb findet der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb statt. Es sind insbesondere die Schutz- und Kontrollmaßnahmen der CoronaVO Studienbetrieb zu wahren, um weiterhin den Präsenz-Studienbetrieb aufrechterhalten zu können. Soweit Einschränkungen des Präsenz-Studienbetriebs weiterhin unvermeidlich sind, bleibt die Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherstellung des Studienbetriebs während der Pandemie.

Von besonderer Bedeutung sind die je nach Intensität des Ausbruchs der Coronaerkrankung geltenden Stufenregelungen der CoronaVO. Nach § 1 Absatz 2 CoronaVO gelten folgende Stufen:

1. die **Basisstufe** liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden;
2. die **Warnstufe** liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-

Patient*innen pro 100 000 Einwohner*innen innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;

3. die **Alarmstufe** liegt vor, wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet;
4. die **Alarmstufe II** liegt vor, wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

B Umsetzung an der DHBW

Teil 1 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW

1. Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln

Die Hochschulgebäude sind gemäß § 2 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat oder die Akademieleitung (Hochschulleitung)¹ kann Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen sind im Hygienekonzept der Hochschule darzustellen. Die Nutzung von Archiven und Bibliotheken ist auch für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen geöffnet.

Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion (Atemnot, neu auftretendem Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist gemäß § 2 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb die Teilnahme am Präsenz-Studienbetrieb nicht gestattet.

Die Hochschulen stellen die Teilnahme am Studienbetrieb für nicht immunisierte Studierende, soweit diese nicht an den Präsenz-Veranstaltungen teilnehmen dürfen, sicher, indem sie ihnen

1. einen zeitgleichen digitalen Zugang zu diesen Veranstaltungen (Hybridveranstaltungen),
2. eine digitale Aufzeichnung unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
3. schriftliche Unterlagen, die den Lehrstoff beinhalten, vor oder unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
4. Angebote nach den Nummern 1 bis 3 in geeigneter Kombination oder
5. Angebote, die im Wesentlichen in gleichwertiger Weise die Studierbarkeit der Studiengänge gewährleisten,

zur Verfügung stellen.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenz-Studienbetriebs nicht entgegenstehen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.

¹ An der DHBW delegiert an die*den Rektor*in der Studienakademien.

Dies bedeutet, dass der Mindestabstand unterschritten werden kann, wenn andernfalls der Präsenz-Studienbetrieb kapazitätsbedingt eingeschränkt werden würde. Die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen in derartigen Situationen richtet sich nach der geltenden Stufenregelung im Sinne des § 1 Absatz 2 CoronaVO (s.o.).

2. Maskenpflicht und Atemschutz

Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Eine medizinische Maske muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Ein Atemschutz muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen. Dies gilt auch für Mensen und Cafeterien, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht:

1. bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs in der Basis- oder Warnstufe (§ 2 Absatz 4 Nummer 1 CoronaVO Studienbetrieb und § 1 Absatz 2 CoronaVO), wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann; in der Alarmstufe (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO) sowie in der Alarmstufe II (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO) findet diese Ausnahme keine Anwendung, d.h. in der Alarmstufe sowie in der Alarmstufe II gilt zu jeder Zeit eine Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs (§ 2 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 5 CoronaVO Studienbetrieb),
2. bei Prüfungen, in der Basis-, Warn- oder Alarmstufe auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird, in der Alarmstufe II insbesondere bei Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren, soweit sie zwingend in Präsenz notwendig sind, wenn der Zutritt zu diesen nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gestattet wird (während der gesamten Prüfung),
3. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
4. bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,

5. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
6. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei diese Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen sind,
7. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
8. bei studentischen Lernplätzen in der **Basisstufe**, wenn dies durch die Hochschulleitung zugelassen und durch alle im Raum Anwesenden ein vorhandener Impf- oder Genesenenstatus nachgewiesen wurde.
9. bei Mensen und Cafeterien sowie Bibliotheken und Archiven in der **Basisstufe**, soweit der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern gestattet ist (2G-Optionsmodell). Dies gilt auch für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen, wenn diese immunisiert sind und der DHBW als Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig vorlegen; § 5 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt.

In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung (siehe Ziffer 8 Arbeitsschutz).

3. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

a) Basis-, Warn- und Alarmstufe

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO Studienbetrieb von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig, sofern keine Ausnahme hiervon bestehen. Dies gilt für Studierende, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende. Der Zutritt zu den Hochschulgebäuden ist nur asymptomatischen Personen gestattet. Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Für den Testnachweis ist ein negativer Antigentest oder ein negativer PCR-Test nach § 5 Absatz 4 CoronaVO erforderlich. Asymptomatischen Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler*innen, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt auch ohne gesonderten Testnachweis gestattet (§ 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO). Der Schülerstatus ist in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument nachzuweisen.

Als Testnachweis in diesem Sinne gilt ein Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend); der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Tagesaktuell bedeutet im Falle eines Antigen-Schnelltests, dass dieser bei Zutritt zur Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden und im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Abweichend von einem tagesaktuellen Test kann die Hochschulleitung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb in der **Basisstufe** und in der **Warnstufe** (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 CoronaVO) eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschulleitung. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygienekonzept darzustellen.

In der **Alarmstufe** besteht diese Möglichkeit nicht, sodass ein tagesaktueller Test nachzuweisen ist.

Die Hochschulleitung kann bei Prüfungsleistungen sowie bei Zugangs- und Zulassungsverfahren in **Basis-, Warn- und Alarmstufe** nach Maßgabe ihres Hygienekonzepts sowie nach einer

Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der oben genannten Nachweispflicht Abweichungen zulassen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht (§ 6 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO Studienbetrieb). Für Prüfungen gilt überdies, dass Studierende trotz fehlender Anwesenheit an den Veranstaltungen oder fehlendem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis dennoch zur Prüfung zuzulassen sind und diesbezüglich ggf. gesonderte Schutzmaßnahmen (z.B. gesonderte Räume, Mindestabstand, Maskenpflicht) im Rahmen der Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffen sind.

b) Alarmstufe II

In der **Alarmstufe II** ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb von Bibliotheken gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO Studienbetrieb von dem Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2 CoronaVO) abhängig (**sog. 2G-Regel**). Die Ausnahmemöglichkeit einer zweimal wöchentlichen Testung bei einem entsprechenden Test- und Hygienekonzept besteht in der Alarmstufe II nicht.

Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder glaubhaft machen, dass sie sich auf medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist die Teilnahme auch bei Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises gestattet.

Für Lehrende, die an der Hochschule beschäftigt sind und für Lehrbeauftragte gilt die 3G-Regel (gem. § 28b IfSG).

Abweichend hiervon verbleibt es für

1. Praxisveranstaltungen, die insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren.

soweit diese Veranstaltungen zwingend in Präsenz notwendig sind, bei der 3G-Regelung des § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 CoronaVO Studienbetrieb (unter a) dargestellt); die entsprechenden Präsenzveranstaltungen sind im Hygienekonzept darzustellen.

Auch bei der in der Alarmstufe II geltenden 2G-Regel muss für nach der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen die Studierbarkeit der Studiengänge für nicht immunisierte Studierende, soweit diese nicht an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen dürfen, sichergestellt werden. Dies erfolgt durch die Hochschule in dem sie ihnen

1. einen zeitgleichen digitalen Zugang zu diesen Veranstaltungen (Hybridveranstaltungen),
2. eine digitale Aufzeichnung unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
3. schriftliche Unterlagen, die den Lehrstoff beinhalten, vor oder unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
4. Angebote nach den Nummern 1 bis 3 in geeigneter Kombination oder
5. Angebote, die im Wesentlichen in gleichwertiger Weise die Studierbarkeit der Studiengänge gewährleisten,

zur Verfügung stellen.

c) Nachweispflicht und Kontrolle

Die Anforderungen an Impf-, Genesenen- und Testnachweise richten sich nach § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 bzw. Nr.7 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung vom 8. Mai 2021.

Die Hochschule ist gemäß § 6 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die vorgelegten Nachweise dürfen durch die Hochschule nicht gespeichert werden.

Die Hochschule kann unentgeltlich (analog oder digital) einen Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus ausstellen. In diesem Fall kann sie für die weitere Überprüfung Nachweise im Sinne des § 4 und § 5 CoronaVO ausschließen. **Dies gilt nicht für Lehrende nach § 6 Absatz 2 Satz 2, 3. Hs CoronaVO Studienbetrieb.**

Der Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus enthält die Angabe, dass ein Impf-, Genesenen- oder Teststatus nach § 4 oder § 5 CoronaVO bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt (die Art des Nachweises darf daraus nicht hervorgehen),

den Namen sowie die Matrikelnummer oder das Geburtsdatum (§ 6 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb).² Die Hochschule darf einen Hochschulnachweis in der Regel nicht speichern, auch nicht analog in Form der Zurückbehaltung eines Doppels. Es ist auch unzulässig eine Aktennotiz anzufertigen, dass ein*e Studierende*r einen Hochschulnachweis über einen Impf-, Genesenen- oder Teststatus erhalten hat. Die Möglichkeit einer ausdrücklichen Einwilligung in eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten über den einen Impf-, Genesenen- oder Teststatus mit Ablaufdatum bleibt unberührt (Artikel 9 Absatz 2 Buchst. a DS-GVO). Eine solche Zusatzlösung seitens der Hochschule müsste die strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen für Gesundheitsdaten und an die freiwillige Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 DS-GVO erfüllen, insbesondere diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.

Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Hochschulnachweis nicht gespeichert werden darf, kann die Hochschule Nachweise mittels Pseudonym im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO abgleichen, um Mehrfachverwendungen desselben Nachweises in derselben Veranstaltung zu verhindern; ein solcher Nachweis darf gespeichert werden.

Außerdem ist es möglich,

1. in einer Veranstaltung die Anzahl der geprüften Nachweise mit der Anzahl der anwesenden Teilnehmenden abzugleichen,
2. je nach örtlicher Begebenheit festzulegen, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bereits beim Zugang zum Hochschulgelände oder zu einem bestimmten Hochschulgebäude zu erbringen ist; dies gilt für solche Gebäude, in denen in allen Räumen ausschließlich Formate stattfinden, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis voraussetzen.

Abweichend hiervon kann in der **Basisstufe** und in der **Warnstufe** (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 CoronaVO) bei Lehrveranstaltungen sowie bei der Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliotheken gemäß § 6 Absatz 3 , § 7 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises modellhaft anhand von Stichproben überprüft werden. Die Anforderungen sind im Hygienekonzept darzustellen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dieses Vorgehen ist dem Wissenschaftsministerium sowie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Hochschule hat die Durchführung wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium einen Bericht vorzulegen. Die an der Lehrveranstaltung Teilnehmenden sind von der

² Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status.

Hochschule über die jederzeit möglichen Kontrollen anhand von Stichproben zu informieren und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.³

In der **Alarmstufe** findet die Stichprobenkontrolle für Lehrveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmenden keine Anwendung. Dies dürfte in der praktischen Umsetzung an der DHBW zur Folge haben, dass grundsätzlich Vollerhebungen durchzuführen sind.

Soweit bei Lehrveranstaltungen von mehr als 50 Teilnehmenden die Stichprobenkontrolle Anwendung findet, darf die wöchentliche Stichprobe 10 Prozent der in der jeweiligen Woche stattfindenden Präsenzveranstaltungen nicht unterschreiten.

In der **Alarmstufe II** findet die Stichprobenkontrolle für Lehrveranstaltungen keine Anwendung.

4. Hygienekonzept

Die Hochschulleitung hat gemäß § 7 CoronaVO und § 3 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb ein Hygienekonzept zu erstellen und dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt und eingehalten werden sollen, insbesondere

1. die Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird, sonstige Vorgaben zur Raumbelastung und die Regelung von Personenströmen,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben,
5. die Anbringung eines vor Zutritt deutlich sichtbaren Hinweises, sofern vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird, und
6. die Umsetzung weiterer besonderer Hygienevorgaben nach der CoronaVO Studienbetrieb (u.a. Ausnahmen für die Öffnung und Nutzung der Hochschulgebäude, Umsetzung des Testkonzepts, Festlegung einer zweimal wöchentlichen Testung oder Durchführung von Stichproben).

5. Datenverarbeitung

³ Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status aufgrund von Stichproben.

Die Hochschulen haben gemäß § 5 CoronaVO Studienbetrieb in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Präsenzveranstaltungen; bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen,
2. Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb; eine Datenverarbeitung ist in Archiven und Bibliotheken bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich,
3. Nutzung von studentischen Lern-, Arbeits- und Übeplätzen (studentische Lernplätze) außerhalb der Bibliotheken.

Der*Die Betreiber*in einer Mensa, Cafeteria oder Betriebskantine im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz hat eine Datenverarbeitung durchzuführen. Eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, ggf. Telefonnummer) ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, vgl. § 8 Abs. 2 CoronaVO.

6. Archive, Bibliotheken und studentische Lernplätze

Archive und Bibliotheken der Hochschulen sind auch für den Publikumsverkehr geöffnet (§ 2 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb). Der Betreiber der Bibliotheken und Archive hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

Die Nutzung der Archive und Bibliotheken sowie die Nutzung von studentischen Lernplätzen ist nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gestattet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 sowie Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb gelten entsprechend, weshalb auch bei der Nutzung der Archive und Bibliotheken in der Alarmstufe und der Alarmstufe II die oben dargestellte Ausnahmeregelung in Form einer nur zweimal wöchentlichen Testung nicht greift. Zudem sind die oben unter B 3 c) zu § 6 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb dargestellten Aspekte auch bei

der Nutzung von Archiven und Bibliotheken entsprechend zu berücksichtigen. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Archiven und Bibliotheken ist der Zutritt ohne die Vorlage eines 3G-Nachweises gestattet und eine Datenverarbeitung ist nicht erforderlich.

Das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises bei der Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliotheken kann modellhaft anhand von Stichproben überprüft werden. Die Anforderungen hierfür sind im Hygienekonzept festzulegen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen (§ 6 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb). Es sind diesbezüglich die oben unter B 3 c) je nach aktuell vorherrschender Stufe geltenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen.

Die Hochschulleitung kann in der **Basisstufe** (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO) nach Maßgabe ihres Hygienekonzepts für einzelne Räume für Lerngruppen Ausnahmen von der Maskenpflicht zulassen, wenn alle im Raum Anwesenden einen vorhandenen Impf- oder Genesenstatus nachweisen (sog. 2G-Lerngruppenräume, Vollkontrolle). Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt auch bei Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweis oder eines negativen PCR-Tests zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass auch für ungeimpfte bzw. nicht genesene Personen weiterhin ein effektiver Zugang zu Lernräumen und Literatur gewährleistet ist, weshalb nicht sämtlichen an der Hochschule verfügbaren Lernräume als 2G-Lerngruppenräume ausgewiesen werden können. Die Nutzung der 2G-Lerngruppenräume durch die Studierenden ist freiwillig.

Für den Zugang zu studentischen Lernplätzen, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und der Räume für Arbeiten am Werk, ist überdies eine Voranmeldung erforderlich (§ 7 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb). Die Hochschulleitung kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung ausnehmen, wenn beispielsweise ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Datenerhebung bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erfolgt.

Für den Publikumsverkehr ist der Zutritt zu Bibliotheken und Archiven

1. in der **Basisstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO) zulässig, wobei nicht-immunisierten

Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

2. in der **Warnstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO) zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der **Alarmstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CoronaVO) nur für immunisierte Besucher*innen gestattet,
4. in der **Alarmstufe II** (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO) nur für immunisierte Besucher*innen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet

7. Mensen, Cafeterien

Der laufende Betrieb von Mensen, Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig. In der Alarmstufe und Alarmstufe II ist abweichend von § 16 Absatz 2 CoronaVO und § 9 CoronaVO Studienbetrieb die Nutzung der Mensen und Cafeterien durch die **Mitglieder und Angehörigen** der angeschlossenen Einrichtungen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Studierendenwerks von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig.

In der Alarmstufe II haben **immunisierte externe Personen** einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.

Für **nicht immunisierte externe Personen** ist

1. in der **Basisstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO) der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
2. in der **Warnstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO) der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der **Alarmstufe** (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CoronaVO) der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet,
4. in der **Alarmstufe II** (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO) der Zutritt nicht gestattet.

Die Hochschule ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Ein Hochschulnachweis im Sinne des § 6 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb kann anerkannt werden.

Die*Der Betreiber*in der Einrichtung hat entsprechend § 16 Absatz 4 CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne die oben aufgeführten Einschränkungen (auch ohne Datenverarbeitung) möglich.

8. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Die bisherigen grundlegenden Regeln gelten zum betrieblichen Infektionsschutz bis einschließlich 19. März 2022 unverändert fort:

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen

für vollständig Geimpfte beziehungsweise von einer COVID-19 Erkrankung genesene Beschäftigte sind vorgesehen.

- Die Arbeitgeber müssen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen beziehungsweise vorhandene Konzepte anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Die Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in §28b des [Infektionsschutzgesetzes](#), die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten. Diese umfassen:

- betriebliche 3G-Regelungen: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.
- Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.
- Homeoffice-Pflicht: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Nähere Regelungen finden Sie in den FAQ des BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>)

9. Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über die CoronaVO Studienbetrieb hinausgehende Maßnahmen treffen (§ 10 CoronaVO Studienbetrieb).

Der Präsident der DHBW ist für die Ausübung des Hausrechts zuständig. Er hat die Ausübung des Hausrechts in III. 7. des Geschäftsverteilungsplans zwischen dem Präsidium und den Studienakademien der DHBW vom 20.09.2016 an die Rektor*innen der Studienakademien bzw. an die*den Direktor*in des DHBW CAS übertragen.

Teil 2 Übersicht: Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Wo besteht Maskenpflicht?

- auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen (z.B. Archive und Bibliotheken),
- in Mensen und Cafeterien

In der **Alarmstufe** und der **Alarmstufe II** gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen, auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m.

2. Wo besteht keine Maskenpflicht bzw. eine Ausnahme von der Maskenpflicht?

- In der **Basisstufe** und **Warnstufe** bei Präsenzveranstaltungen und Prüfungen, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann,
- bei Prüfungen, wenn der Zutritt zu dieser nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gestattet wird (während der gesamten Prüfung),
- beim Halten eines Vortrags, wobei der Mindestabstand zu dem Vortragenden eingehalten werden soll,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- zur Identifikation,
- aus ähnlichen gewichtigen unabweisbaren Gründen, bei denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
- im Freien, es sei denn der Mindestabstand kann nicht zuverlässig eingehalten werden,
- für Kinder bis Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen es aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (Glaubhaftmachung erforderlich; i.d.R. durch ärztliches Attest),
- bei anderweitigem mindestens gleichwertigem Schutz für andere Personen,
- bei der Aufnahme von Speisen und Getränken in Mensen und Cafeterien
- bei studentischen Lernplätzen außerhalb Bibliotheken in der Basisstufe, soweit 2G-Status nachgewiesen wurde
- bei Mensen und Cafeterien sowie Bibliotheken und Archiven in der Basisstufe, soweit der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern gestattet ist (2G-Optionsmodell). Dies gilt auch für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen, wenn diese immunisiert sind und der DHBW als Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig vorlegen; § 5 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt.

3. Wann ist der 3G-Nachweis erforderlich?

- a) in geschlossenen Räumen bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen,
- b) für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie für Mitarbeiter*innen des jeweiligen Studierendenwerks in Mensen und Cafeterien in der **Alarmstufe und der Alarmstufe II**,
- c) für externe Personen in Mensen und Cafeterien, wobei der Zutritt für nicht-immunisierte Personen **nur in Basis- und Warnstufe** zulässig ist und die Anforderungen an den negativen Testnachweises (Antigen- oder PCR-Test) von der jeweiligen Stufe abhängen,
- d) bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken; Für den Publikumsverkehr ist der Zutritt und die Nutzung für nicht-immunisierte Besucher*innen nur in Basis- und Warnstufe zulässig und die Anforderungen an den negativen Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test) richten sich nach der jeweiligen Stufe.

4. In welchen Fällen kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abgewichen werden?

- a) Ausnahmen sind nur in Basis-, Warn- und Alarmstufe bei Prüfungen sowie bei Zugangs- und Zulassungsverfahren möglich
 - wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann**oder** wenn Masken-/Atemschutzpflicht besteht.
- b) In Archiven und Bibliotheken ist für die Abholung und Rückgabe von Medien die Vorlage eines Nachweises nicht erforderlich.
- c) Bei Mensen und Cafeterien ist der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ohne Vorlage eines Nachweises möglich.

5. Wann ist der 2G-Nachweis erforderlich?

In der **Alarmstufe II** für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei der Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb von Bibliotheken.

In der **Basisstufe** bei studentischen Lernplätzen außerhalb Bibliotheken, soweit vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wurde, und der 2G-Status nachgewiesen wurde.

6. In welchen Fällen kann von der Pflicht zur Vorlage eines 2G-Nachweises abgewichen

werden?

Die Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises genügt auch bei Geltung der 2G-Regel bei asymptomatischen Personen, die

- noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

oder

- glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

oder

- für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt.

7. Gibt es Alternativen zur Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises?

Die Hochschulleitung kann **nur in Basis- und Warnstufe** eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb vorsehen, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken.

8. Was bedeutet „tagesaktueller Test“

Der Testnachweis darf im Falle eines

- PCR-Tests **maximal 48 Stunden** sowie
- Antigen-Schnelltests **maximal 24 Stunden** zurückliegen.

9. Wann ist eine Datenverarbeitung vorzunehmen?

- bei Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten des Studienbetriebs (bei Veranstaltungsreihen für jeden einzelnen Termin),
- bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb,
- bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliotheken,
- für den Betrieb von Mensen und Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen

10. Wann ist eine Datenverarbeitung nicht erforderlich?

- bei der Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven,
- bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sowie beim Außer-Haus-Verkauf